


Eingang
per Post
9.10.14




Ortsvorsteher Erfweiler-Ehlingen
Herrn Michael Abel
Langgasse 40
66399 Mandelbachtal

Referat F/2
Landesplanung, Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Dr. Helmes
Tel.: 0681 501 - 4759
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
t.helmes@innen.saarland.de
Datum: 06.10.2014
Az.: F/2 176-2/14 He

**Etwaige Erweiterung des Steinbruchs in Rubenheim
Ihr Schreiben vom 30. Juli 2014 an Herrn Minister Jost
Hier: Sachstand zu den raumordnerischen Verfahren**

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Abel,

Herr Morbach vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (s. sein Schreiben vom 27. August 2014) hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Ihrem Schreiben an Herrn Minister Jost hatten Sie einen Zeitungsartikel aus der Rheinpfalz vom 22. Juli 2014 beigelegt und Ihre Besorgnis über die geplante Erweiterung zum Ausdruck gebracht.

Dazu möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, dass es sich bei der im Zeitungsartikel beschriebenen Erweiterung, um die bereits genehmigte 2. Erweiterung (ca. 7 ha) handelt. Für diese Erweiterung wurde 2010/2011 ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren durchgeführt und unter Auflagen für den Grundwasserschutz positiv beschieden. Die eigentliche Abbaugenehmigung erteilte die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Saarpfalz-Kreis. Die Einhaltung von Auflagen obliegt den Zulassungs- und Genehmigungsbehörden. In diesem Fall sind dies die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Saarpfalz-Kreis sowie für naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Auflagen das Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz.

In Ihrem Schreiben an Herrn Minister Jost bitten Sie außerdem um einen kurzen Sachstandsbericht zum Stand der Dinge und beziehen sich dabei auf die aktuellen Erweiterungsplanungen. Frau Ministerin Bachmann hatte mit Schreiben vom 30. Juli 2014 Ihrem Vorgänger Herrn Benno Bubel dazu bereits ausführlich berichtet.



Nach hiesigem Kenntnisstand plant die Fa. Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG über die bereits bestehende Abbaugenehmigung hinaus, im Bereich des „Hanickel“ eine Ausweitung ihrer Abbauaktivitäten um ca. 30,3 ha.

Hierzu sind auf Grund der geplanten Größenordnung, Konfiguration und Lage raumordnerische (Vor-) Verfahren, nämlich ein Zielabweichungsverfahren – auf Grund des Konflikts mit einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz – sowie ein Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (auf Grund einer Flächengröße von mehr als 10 ha) erforderlich.

Einzig bisher durchgeführter formaler Verfahrensschritt ist der Erörterungstermin vom 17. Juli 2012 (sog. Scoping zur Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Raumordnungsverfahrens).

Im Ergebnis des Scoping ist festzuhalten, dass die bislang vorliegenden Scoping-Unterlagen insbesondere hinsichtlich der Themenfelder FFH-Verträglichkeit, Grundwasserschutz, Immissionsschutz (Lärm, Staub), Eingriff ins Landschaftsbild sowie Auswirkungen auf die Erholungs- und Tourismusaspekte noch einer - teilweise deutlichen - Überarbeitung bedürfen.

Diese Überarbeitung bzw. Ergänzungen durch die im Scoping festgelegten (umweltrelevanten) Untersuchungen und Unterlagen, die als sog. Umweltverträglichkeitsstudie Bestandteil des Raumordnungsverfahrens sind, liegen jedoch noch nicht vor.

Auch die übrigen für das Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen zum Antrag wurden bislang weder vorgelegt noch mit der Landesplanung abgestimmt, so dass die raumordnerischen Verfahren derzeit „ruhen“. Ob bzw. wann der Vorhabenträger die erforderlichen Unterlagen zur (Vor-) Prüfung vor der formellen Einleitung der raumordnerischen Verfahren vorlegt, ist hier nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (hier mit Zielabweichungsverfahren) eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist und selbstverständlich auch entsprechend erfolgt. Insofern ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit sowie alle relevanten öffentlichen Institutionen, Träger öffentlicher Belange, kommunale Gebietskörperschaften sowie anerkannten Naturschutzvereinigungen an den raumordnerischen Verfahren beteiligt werden.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auch erwähnen, dass die raumordnerischen Verfahren zwar eine notwendige Voraussetzung für das nachfolgende Genehmigungsverfahren bilden. Eine möglicherweise positive raumordnerische Einschätzung des Vorhabens nimmt jedoch die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens nicht vorweg.

Die eigentliche Genehmigung bzw. Zulassung der geplanten Erweiterung und gegebenenfalls erforderliche (Schutz-)Auflagen fallen in die Zuständigkeit des den raumordnerischen Verfahren nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahrens (hier: Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) und obliegt damit letztendlich dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Helmes

Helmes